

VI. Die Fachschaften und ihre Fachschaftsräte

§ 27 Fachschaften

(1) Die Gesamtheit der in einem Studienfach Immatrikulierten bildet eine Fachschaft. Die Gliederung erfolgt gemäß den Strukturplänen der Universität Potsdam. Zusätzlich können sich alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, in einer Fachschaft zum erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang im Lehramtsstudium organisieren.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Studiert ein Mitglied der Studierendenschaft mehrere Fächer als Haupt-, Neben- oder Beifach, so ist es automatisch Mitglied der jeweiligen Fachschaften.

(3) Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten selbst. Sie geben sich eine Fachschaftsordnung. Mehrere Fachschaften können sich eine gemeinsame Ordnung geben und einen gemeinsamen Fachschaftsrat wählen. Im Rahmen der Versammlung der Fachschaften, insbesondere im Hinblick auf den Finanzverteilungsschlüssel, gelten sie als eine gemeinsame Fachschaft.

(4) Den einzelnen Fachschaften stehen finanzielle Mittel nach §2 (2) der Beitragsordnung der Studierendenschaft zur Verfügung, soweit sie sich organisiert haben. Die Höhe der Finanzierung berücksichtigt die Mitgliederstärke der jeweiligen Fachschaft. Näheres regelt der von der Versammlung der Fachschaften zu beschließende Verteilungsschlüssel. Ein Beschluss über den Verteilungsschlüssel muss mit den üblichen Ladungsfristen zur Versammlung der Fachschaften bekannt gemacht werden.

(5) Wird der Beitrag zum Teilhaushalt der sonstigen Studierendenschaft geändert, so muss eine Anpassung des Teilhaushaltes der Fachschaften auf Basis der finanziellen Lage und Bedarfe der Fachschaften in Rücksprache mit dem VeFa-Präsidium geprüft werden.

(6) Nimmt eine Fachschaft nicht die gesamten, ihr nach dem Verteilungsschlüssel zugeteilten finanziellen Mittel in Anspruch, so wird die Restsumme auf die Finanzmittel der betreffenden Fachschaft des nächsten Jahres addiert. Beträgt die Restsumme einer Fachschaft mehr als zwanzig Prozent des ursprünglichen Ansatzes, so beträgt der Übertrag lediglich diese zwanzig Prozent. Die Restsumme fließt in den Projektmittelfonds der Versammlung der Fachschaften. Werden die Mittel des Projektmittelfonds nicht innerhalb eines Haushaltsjahres aufgebraucht, fließt der Restbetrag in den Teil des Haushaltes der Studierendenschaft, über den das Studierendenparlament befindet, ein.

(7) Die Mitglieder der Fachschaft wählen sich jährlich einen Fachschaftsrat. Über Verlängerungen der Wahlperiode bei einzelnen Fachschaftsräten entscheidet die Versammlung der Fachschaften mit Zustimmung des Studierendenparlaments, dabei bedarf es der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage. Näheres kann eine Fachschaft mittels einer eigenen Ordnung regeln. Die Mitglieder des Fachschaftsrates führen die Geschäfte der Fachschaft und vertreten die Studierendenschaft, sofern es die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden einer Fachschaft rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten betrifft. In jedem Fall muss der Fachschaftsrat eine Finanzverantwortliche bzw. einen Finanzverantwortlichen benennen. Darüber hinaus muss eine Person für die Vernetzung mit den anderen Organen der Studierendenschaft zuständig sein.

(8) Von der Fachschaft aus Mitteln der Fachschaft angeschafftes Inventar, insbesondere Bücher, sind Eigentum der Fachschaft und als Inventar zu registrieren.

(9) Eine Fachschaft gilt als organisiert, wenn sich der Fachschaftsrat beim Präsidium des Studierendenparlaments registrieren lässt. Dazu ist die Vorlage der Fachschaftsordnung, des Wahlprotokolls und der Namen der Fachschaftsratsmitglieder erforderlich.

(10) Jedes Mitglied einer Fachschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

VII. Die Versammlung der Fachschaften

§ 28 Die Versammlung der Fachschaften

(1) Die Versammlung der Fachschaften (VeFa) dient der Koordinierung der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen der Studierendenschaft. Bis einen Monat vor Ende des Haushaltsjahres beschließt die Versammlung der Fachschaften einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften nach § 20 Abs. 4 zustehenden Mittel.

(2) Die Versammlung der Fachschaften kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Jeder Fachschaftsrat entsendet eine stimmberechtigte Person in die Versammlung der Fachschaften.

(4) Abweichend von Abs. 3 entsendet bei der Abstimmung über den Finanzverteilungsschlüssel jede Fachschaft eine stimmberechtigte Person pro angefangene 500 Mitglieder der Fachschaft, maximal jedoch vier Mitglieder.

(5) Die VeFa wählt auf der ersten Sitzung im Wintersemester ein Präsidium, das aus mindestens drei Studierenden bestehen soll, die die gleichen Rechte

und Pflichten innehaben. Das Präsidium ist die ständige Vertretung der VeFa. Es beruft die Sitzungen der VeFa ein und leitet sie. Darüber hinaus soll es in regelmäßigem Kontakt zum Präsidium des Studierendenparlaments stehen. Das Präsidium kann durch konstruktives Misstrauensvotum der VeFa abgesetzt werden. Wird kein Präsidium gewählt, beschließt die VeFa über das weitere Vorgehen.

(6) Ist auf der dritten Sitzung zur Festlegung des Verteilungsschlüssels nach § 20 Abs. 4 oder bis einen Monat vor Ablauf des Haushaltsjahres kein Beschluss gefasst worden, so gilt der bis dahin angefangene Verteilungsschlüssel weiter.

(7) Die Versammlung der Fachschaften verwaltet einen Projektmittelfond aus den Rückflussmitteln des Vorjahres gemäß § 20 Abs. 5. Aus den Mitteln dieses Fonds sind projektbezogene Anträge an die VeFa förderfähig. Antragsberechtigt sind

- einzelne Fachschaftsräte mit einem selbst organisierten und durchgeführten Projekt, sofern die Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der VeFa beschlossen werden,
- mehrere Fachschaftsräte mit einem gemeinsam organisierten und durchgeführten Projekt, sofern die Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der VeFa beschlossen werden, und
- das VeFa-Präsidium für ein Projekt der gesamten VeFa.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Versammlung der Fachschaften.

(2) Die angesprochenen Organe der Studierendenschaft müssen im Falle einer Empfehlung durch die Urabstimmung auf ihrer nächsten Sitzung über die Empfehlung beraten und hierzu einen Beschluss mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder fassen.